



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Fachliche Anforderungen und Fallzahlenober- grenzen

Einzelthema aus dem Leitthema 5 „Arbeit der Pflegekinderdienste“

IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
Galvanistraße 30
D-60486 Frankfurt am Main
E-Mail: dialogforum@igfh.de
Internet: www.igfh.de

Festlegung von Fallzahlen / Fallzahlobergrenzen

In den Jugendämtern Deutschlands existieren selten nachvollziehbare Verfahren zur Berechnung der Mitarbeiterkapazitäten auf der Basis von Fallzahlen. Viel eher ist es üblich, die Fallzuteilung nach den situativen Bedingungen vor Ort, dem vorhandenen Personal, gewachsenen Strukturen und/oder unter Rückgriff auf eine veröffentlichte Empfehlung vorzunehmen.

Bei Freien Trägern (FT) ist die Personal- bzw. Fallzahlbemessung Ergebnis der Verhandlung mit dem zuständigen Jugendhilfeträger und den konzeptionell festgeschriebenen Leistungsbestandteilen.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden einige Beispiele zur Berechnung von Fallzahlobergrenzen für die Diskussion aufbereitet:

1. Beispiele für Empfehlungen von Fallobergrenzen

In vielen Veröffentlichungen werden Fallzahlobergrenzen benannt – i.d.R. zwischen 1 : 12 für „besondere“ Pflegeformen und 1 : 50 für die allgemeine Vollzeitpflege – ohne dass genau nachvollziehbar wäre, wie diese Zahlen zustande kommen.

- **Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl. 2015, § 37 Rn. 12**

„Im Hinblick auf die personelle Ausstattung der sozialen Dienste mit Fachkräften zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben im Kontext von Fremdplatzierungen werden Fallzahlen von maximal 25 pro Fachkraft (Salgo/Zenz 2010, 26) oder differenziert je nach Pflegeform und Aufgabenzuschnitt zwischen ca. zwölf für besondere Pflegeformen und höchstens 35 für die allgemeine Vollzeitpflege (IGfH/Kompetenz-Zentrum Pflegekinder S. 36) gefordert.“

- **Helming, E.; Sandmeir, G.; Kindler, H.; Blüml, H. (2011): Strukturelle Aspekte der Pflegekinderhilfe.** In: Kindler et.al. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. Deutsches Jugendinstitut. S. 119:
Geben selbst keine Empfehlung.
 - Richtwert DJI 1987 1 : 35
 - Empfehlungen des Deutschen Städte- sowie Landkreistages 1986 1 : 50
 - Faktische Belastung: zu 80 % zwischen den beiden Zahlen, bei 20 % darüber hinaus
- **Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe,** Heidelberg. S. 6 f.
Hier gibt es keine Festlegung oder Empfehlung, vielmehr werden drei Beispiele genannt, wie man es machen **könnte**:

a) Jugendamt Düsseldorf:

Allgemeine Vollzeitpflege 1 : 35
Verwandtenpflege 1 : 28
§ 33 Satz 2: 1 : 10
Sonderpädagogische Vollzeitpflege 1 : 10
Familiäre Bereitschaftsbetreuung 1 : 7

b) Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2013):
Weiterentwicklung der Vollzeitpflege, S. 4-10:

- Allgemeine Vollzeitpflege 1 : 50
- Sozialpädagogische Vollzeitpflege 1 : 35
- Sonderpädagogische Vollzeitpflege 1 : 15
- Verwandtenpflege 1 : 35
- Bereitschaftspflege 1 : 15

c) Westfälische Pflegefamilien, Verbundsystem, ausschließlich § 33 Satz 2 (Infos unter www.wpf.lwl.org)

Der Beratungsschlüssel liegt zwischen 1 : 10 und 1 : 20 und wird jährlich nach Beratungsaufwand und Qualifikation der Pflegeperson festgelegt.

2. Hintergründe der Beschreibungssysteme

Den Empfehlungen liegen verschiedene Berechnungs- bzw. Beschreibungssysteme zugrunde:

- a) Eine grobe Schätzung anhand der im Gesetz beschriebenen Anforderungen ohne konkrete Berechnung oder Beschreibung der Aufgaben (z.B. Wiesner)
- b) Konzeptionelle Ausarbeitungen und Festlegungen, die einen Sollzustand definieren und von der gesetzten Zahl 1 : 35 ausgehend den zeitlichen Mehraufwand berücksichtigen (z.B. JA Düsseldorf)
- c) Ein modulares System, das Aufgabenbündel als grundlegende und zusätzliche Module beschreibt (z.B. Niedersachsen Handbuch), ausgehend von einer Zahl von 1 : 50, (ein rechnerisch ermittelter Wert zwischen den in der Praxis vorgefunden 40 – 60 Fällen pro Mitarbeiter_in im Durchschnitt), um 15% erhöht, wenn Aufgaben wie z.B. Werbung und Schulung hinzukommen, um weitere 15% erhöht, wenn Aufgaben wie z.B. Gruppenbegleitung hinzukommen.
- d) Ein im Hilfeplanverfahren auszuhandelnder Beratungs- und damit Zeit- und Ressourcenbedarf des Trägers, der zwischen den festen Eckpunkten 1 : 10 und 1 : 20 justiert ist.

Besonderheiten und Schwachstellen der vier Systeme:

- a) Der gut gemeinten Anregung liegt keine reale Personalbemessung zugrunde.
- b) Düsseldorf legt diese Fallzahlen für JÄ **und** FT fest. Die Herleitung der 1 : 35 und der darauf basierenden Fallzahlen ist nicht ganz klar.
- c) Die Ausgangsbasis 1 : 50 ist rein rechnerisch aus der Praxis ermittelt. Die Fallzahlen sind wesentlich zu hoch, zumal, wenn Werbung, Schulungen, Elternarbeit und Gruppen hinzu kommen (dann 1 : 35).
- d) Ausgangspunkte sind hier der besondere Bedarf des Kindes sowie der Personalaufwand des Trägers. Eine Aushandlung aufgrund der Schwierigkeiten / Auffälligkeiten des Kindes ist problematisch.

3. Vorschlag der Bemessung von Mitarbeiter_innenkapazitäten

Auch für die Berechnung der Bemessung von Mitarbeiter_innenkapazitäten gibt es unterschiedliche Verfahren. Exemplarisch hier zwei Typen von Verfahren:

a) Bemessung anhand der konkreten Tätigkeiten

Ein Vorschlag zur Bemessung der Fallzahlen, der die tatsächliche Belastung einer Fachkraft mit der tatsächlichen Anforderung in Zusammenhang bringt, ist, sich die Tätigkeiten, die für die einzelnen Pflegeformen anfallen und konzeptionell verankert sind, anzuschauen. Dabei kann herauskommen, dass für die allgemeine Vollzeitpflege unterschiedliche Schlüssel zugrunde zu legen sind, je nachdem, ob erwartet wird, dass z.B. der Kontakt zu den Eltern stattfindet bzw. ob Gruppenangebote und der gesonderte Kontakt zum Kind mit zum Anforderungsprofil gehören. Dieser Vorschlag würde auch ermöglichen, dass sich Fachkräfte unterschiedlich positionieren und ggf. spezialisieren, da die Zeitbemessung transparent und nachvollziehbar ist.

b) Berechnung von Mitarbeiter_innenkapazitäten über pauschalierte Module (Auszug aus dem Niedersachsen-Handbuch)

Zu den Kernaufgaben, die als Basis beschrieben werden, kommen weitere Aufgaben hinzu, die aber in einzelnen Jugendämtern unterschiedlich ausfallen bzw. auch auf unterschiedliche Personen oder Dienste verteilt sein können. In der ersten Gruppe (Modul 1) befinden sich alle fallunspezifischen, aber in jedem PKD „anfallenden“ Aufgaben, in der zweiten Gruppe (Modul 2) alle Tätigkeiten, die über die „normale“ Betreuung der Pflegefamilie hinausgehen (z.B. Werbung, Durchführung von Informationsabenden, Schulung, Gruppenarbeit mit Pflegefamilien) und in der 3. Gruppe (Modul 3) schließlich Aufgaben wie Evaluation, Gruppenarbeit mit Herkunftsfamilien oder Gruppenarbeit mit Pflegekindern), die jeweils mit einem 15%igen Abschlag auf die Fallbelastung honoriert werden.

Quellen:

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe., Heidelberg. S. 6 f

Helming, E.; Sandmeir, G.; Kindler, H.; Blüml, H. (2011): Strukturelle Aspekte der Pflegekinderhilfe. In: Kindler et.al. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. Deutsches Jugendinstitut. S. 119

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2013): Weiterentwicklung der Vollzeitpflege, S. 4-10

Wiesner (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl. 2015, § 37 Rn. 12

Westfälische Pflegefamilien ‚kompakt‘: Leistungsbeschreibung erarbeitet in Kooperation mit dem WPF-Trägerverbund, Juni 2014, abrufbar unter:

<http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/wpf/#anker-9>